

Artikel 57

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer sind verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden und Aussprachen durchzuführen sowie den Wählern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen.

(2) Ein Abgeordneter, der seine Pflichten gröblich verletzt, kann von den Wählern gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 - 1. Unter der Verfassung von 1949
 - 2. Entwurf
- II. Die Sprechstunden der Abgeordneten und ihre Rechenschaftspflicht
 - 1. Folgerung aus dem imperativen Mandat
 - 2. Rechenschaftspflicht
- III. Die Abberufung von Abgeordneten
 - 1. Konsequenz aus dem imperativen Mandat
 - 2. Einfache Gesetzgebung
 - 3. Voraussetzung und Verfahren
- IV. Das Erlöschen des Mandats im übrigen
 - 1. Fälle des Erlöschens
 - 2. Die Aufhebung des Mandats

Materialien und Literatur: wie zu Art. 48 und 55

I. Vorgeschichte

1. Unter der Verfassung von 1949.

- 1 a) Art. 57 kennt keine Entsprechung in der Verfassung von 1949.
- 2 b) Indessen enthielten die Geschäftsordnungen der Volkskammer von 1963 und 1967 dem Art. 57 Abs. 1 entsprechende Bestimmungen (s. Rz. 4 zu Art. 56).
- 3 c) Wegen der dem Art. 57 Abs. 2 entsprechenden Regelung in der einfachen Gesetzgebung s. Rz. 9 zu Art. 57.
- 4 2. Im Art. 57 Abs. 1 des Entwurfs waren die Worte »der Volkskammer« nicht enthalten. Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung. Abs. 2 wurde erst nach der Verfassungsdiskussion eingefügt.

II. Die Sprechstunden der Abgeordneten und ihre Rechenschaftspflicht

- 5 1. Art. 57 Abs. 1 folgt aus dem imperativen Mandat. Das Abhalten von regelmäßigen Sprechstunden und Aussprachen sowie ihre Rechenschaftspflicht gegenüber den Wählern ist das wesentliche Mittel, um die enge Verbindung zu den Wählern zu erhalten (Art. 56 Abs. 3 Satz 1). Ihre Rechenschaftspflicht geht vor allem dahin, darüber Auskunft zu geben, inwieweit sie Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Wähler beachtet und für eine gewissenhafte Behandlung Sorge getragen haben (Art. 56 Abs. 3 Satz 2).